

Auslandjob mit Schweizer Vorsorgebasis

Erwerbstätige in der Schweiz, die ein Auslandengagement ins Auge fassen oder unter einem lokalen Vertrag im Ausland arbeiten wollen, sollten den Vorsorgeaspekt genau abklären. Schweizer Freizügigkeitsguthaben bilden eine solide Basis für die Absicherung im Ausland.

VON MARK HUBER *

Trotz des Reformbedarfs ist das Schweizer Vorsorgesystem im internationalen Vergleich stabil und leistungsfähig. Wer daran angeschlossen ist, sollte es so lange und so gut wie möglich nutzen. Gerade bei längeren Arbeitsunterbrüchen oder Auslandsaufenthalten ist darauf zu achten, dass die Vorsorgeleistungen so weit wie möglich intakt bleiben.

Bei Erwerbstätigen, die für ihre Firma nur für ein paar Monate oder Jahre im Ausland tätig sind, ergeben sich keinerlei Probleme. Für sie wurde der spezielle Status der «Entsandten» geschaffen, wodurch sie im Schweizer Vorsorgesystem integriert bleiben. Bedingung ist allerdings, dass ihr Arbeitsverhältnis mit einem Schweizer Arbeitsvertrag geregelt ist und sie schon vor der Entsendung dem Schweizer Vorsorgesystem angeschlossen waren. Bei Entsandten gibt es nur in Bereichen wie der Krankenversicherung Anpassungsbedarf an die lokalen Verhältnisse.

Wer allerdings den Status eines Entsandten verliert, weil er die maximal erlaubte Aufenthaltsdauer überschritten hat, oder wer diesen Status gar nicht hat, weil er zum Beispiel im Ausland unter einem lokalen Ar-

beitsvertrag tätig sein wird, muss seine Vorsorge neu regeln. So kann es sich in gewissen Fällen lohnen, der freiwilligen AHV beizutreten, damit in der ersten Säule keine Beitragslücken entstehen und im Pensionierungs- oder Invaliditätsfall keine Renteneinbussen hingenommen werden müssen.

Komplexer ist es, die bestehenden Guthaben und Risikoabdeckungen in der zweiten Säule, der beruflichen Vorsorge also, anzupassen. Wer die Schweiz definitiv verlässt, kann zwar diese Guthaben auflösen und auszahlen lassen, wobei in EU- und EFTA-Ländern Restriktionen gelten. Wer jedoch noch im Arbeitsleben steht, sollte die Vorteile des Schweizer Vorsorgesystems möglichst ausschöpfen, um nicht voll vom ausländischen Vorsorgesystem abhängig zu sein. Dazu werden die vorhandenen Pensionskassenvermögen auf eines oder mehrere Freizügigkeitskonti überwiesen. Vorteilhaft ist es, wenn Einkaufslücken vorher geschlossen werden. Die entsprechenden Beträge können vom letzten in der Schweiz versteuerten Einkommen abgezogen werden. Das Domizil der Freizügigkeitsguthaben sollte ausserdem in einem steuergünstigen Kanton liegen, da künftige Auszahlungen an diesem Sitz besteuert werden.

Mit dem Übergang der Vermögen zur Freizügigkeitsstiftung erlöschen die Leistungsversprechen der Pensionskasse und müssen neu geregelt werden. Das Kapital bleibt unverändert erhalten und dient als Basis, um Risiken wie Invalidität oder Todesfallkapital abzudecken. So kann zum Beispiel eine Invalidenrente von bis zu 300 000 Franken pro Jahr oder ein Todesfallkapital von bis zu 5 Millionen Franken vereinbart werden. Im Erbensfall kann bei ständigem Auslandsaufenthalt ausserhalb von EU- und EFTA-Ländern jederzeit die Auszahlung des Kapitals verlangt werden, spätestens aber fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Pensionierungsalters (69 Jahre bei Frauen, 70 bei Männern).

Neue Lösungen

Als Alternative ist seit jüngstem auch eine Rente auf Freizügigkeitsguthaben möglich. Diese kann sehr individuell ausgestaltet werden: mit oder ohne Anwartschaft sowie in Kombination mit einer Kapitalauszahlung. Mit zwei oder mehr Freizügigkeitskonti hat man noch mehr Flexibilität: Dann kann zum Beispiel der Beginn der Rentenzahlung sowie der Zeitpunkt der Kapitalauszahlung unterschiedlich geregelt werden. Trotz die-

ser Möglichkeiten kann ein höherer Umwandlungssatz geboten werden als bei vergleichbaren Leibrenten von Lebensversicherungen. Ferner besteht die Möglichkeit, die Performance des Vorsorgekapitals zu optimieren und dessen Struktur individuell auf das freie Privatvermögen abzustimmen. So offerieren bestimmte Freizügigkeitsstiftungen ab bestimmten Mindesteinlagen die freie Wahl der Anlagestrategie. Natürlich müssen dabei die Restriktionen des Berufsvorsorgegesetzes eingehalten und Verluste selber getragen werden.

Im gegenwärtigen Kapitalmarktumfeld eignet sich ein Anlageansatz, der Sachbeziehungsweise Realwerte wie Aktien und Immobilien möglichst hoch gewichtet. Ausserdem lohnt sich ein Fokus auf hohe steuerfreie Erträge mit Dividendenaktien. Im Privatvermögen, das voll besteuert wird, kann in Abstimmung dazu ein Fokus auf wachstumsorientierte Aktien gelegt werden. Diese werfen in der Regel keine oder nur geringe Dividenden ab.

Eine derart umsichtig gewobene Freizügigkeitslösung ist die ideale Vorsorgebasis für Schweizer Arbeitnehmer, die auswan-

Mit dem Übergang der Vermögen zur Freizügigkeitsstiftung erlöschen die Leistungsversprechen der Pensionskasse.

dern und im Ausland tätig sein möchten. Dies vor allem dann, wenn das Auswanderungsland politisch nicht so stabil ist wie die Schweiz und deren Währung nicht so hart wie der Franken. Auch bei riskanten Projekten wie dem Aufbau einer eigenen Firma im Ausland bietet eine Schweizer Freizügigkeitslösung Vorteile, wird es doch im Falle eines Konkurses privilegiert behandelt. Solche Lösungen eignen sich übrigens nicht nur für Beschäftigte im Ausland, sondern auch für Erwerbstätige, die sich in der Schweiz selbstständig machen oder eine längere Arbeitspause einlegen, sei dies für einen Sprachaufenthalt oder für eine Babypause. ♦

** Mark Huber ist Leiter der PensExpert AG in Zürich.*